

Satzung des Klinke e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Klinke e. V.

Er hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die Altenhilfe und die Nutzung eines Hauses als soziokulturelle Begegnungsstätte – also ein offenes Haus für Begegnungen verschiedener Generationen, einschließlich einer Seniorenbegegnungsstätte, ein Ort der Bildung, der Förderung von Kunst und Kultur und der Förderung des demokratischen Staatswesens. Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch:

- Bereitstellung von Räumen als Treffpunkt für Initiativen und Gruppen, die dem Vereinszweck nicht widersprechen;
- Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen; Veranstaltungen zur Bildung, Diskussion, Vorträge, Workshops, Ausstellungen;
- Kinderbetreuung und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche;
- Organisieren und Durchführen von Ferienfreizeit für Kinder und Jugendliche im In- und Ausland;
- Schaffung von Möglichkeiten zur Selbstbetätigung (Plakatgestaltung, Musizieren, Tanz, Sport, Arbeitsgemeinschaften).

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 16 Jahren und juristische Personen durch schriftlichen Antrag werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Juristische Personen benennen einen Vertreter namentlich. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

Durch die Aufnahme erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins für sich verbindlich an.

§ 5 Beendigung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben ist;
- durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- durch Streichung mangels Interesse, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind. Der Beschluss ist durch den Vorstand zu fassen. Ein ausgetretenes, gestrichenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Richtlinien und Arbeitsweise des Vereins
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung - unabhängig des Aufwendungsersatzanspruchs nach § 670 BGB - ausgeübt werden können. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung darf die in § 3 Nr. 26 a EStG gesetzlich normierte Höchstgrenze nicht überschreiten.
6. Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit der Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

- Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn das ein Mitglied bis zum Beginn der Versammlung schriftlich fordert. Über die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- Ist weniger als ein Drittel anwesend, beschließt der Vorstand sofort einen neuen Termin mit gleicher Ladefrist und gleicher Tagesordnung. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in der Frist von 2 Wochen nach Kenntnisnahme des Verlangens durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder können zustimmen. Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte von mehr als 5.000 € durch den Vorstand zu beschließen sind.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Erstellen eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes.
- Vorlage der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge; Streichung von Mitgliedern.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über sämtliche Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

§ 14 Kassenprüfer

Die gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Vergütungen

- Die Mitglieder und Mitarbeiter oder andere Personen haben in Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, es sei denn, die Mitgliederversammlung stimmt unter den Voraussetzungen des § 8 Nr. 5 einer Vergütung zu.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf die Einberufung zum Zweck der Vereinsauflösung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung ist durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder herbeizuführen. Die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren, soweit nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren einsetzt. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Vereinigung Solidar- und Lebenshilfe Chemnitz e.V. (SLH)“ mit Sitz in Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch einen neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand nach § 10 ist ermächtigt, vom Registergericht oder vom Finanzamt etwa beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern, soweit dies zur Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist und hierbei auch redaktionelle Unstimmigkeiten im Satzungstext zu beheben.

Vorstehende Satzung wurde am 04. Dezember 1996 in Chemnitz von der Gründungsversammlung beschlossen und von einer Mitgliederversammlung am 03. Juli 1997 geändert.

Erneut geändert und beschlossen auf den Mitgliederversammlungen 01. April 2000, 27. März 2004, 11. September 2015